

# STATUTEN

## Präambel

Die Statuten sind aus Gründen des Sprachgebrauchs sowie der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form für Titel, Ämter und Bezeichnungen abgefasst. Sie erstrecken sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Vereinigung der Österreicher in der Schweiz" (im folgenden „Vereinigung“ oder „VÖS“ genannt) besteht seit dem 05. März 1950 auf unbestimmte Dauer ein Verein für den die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 bis 79 gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Sein Sitz ist am Wohnort des, für die geltende Amtsperiode, gewählten Präsidenten.

### Artikel 2 Zweck

Als Dachverband fasst die Vereinigung in der Schweiz bestehende Österreichvereine und in der Schweiz lebende Österreicher und Österreicherinnen, nachstehend kurz Österreicher genannt, zusammen. Zweck und Aufgabe der Vereinigung sind im Besonderen:

- Die Festigung und Förderung des Gemeinschaftsgefühls unter den in der Schweiz wohnhaften Österreichern, ehemaligen Österreichern und Freunden Österreichs.
- Die Pflege österreichischen Wesens und Volksbewusstseins.
- Die Veranstaltung und Unterstützung von Anlässen geselliger, kultureller und sportlicher Art und Förderung des Ansehens und der Interessen Österreichs, sowie die Koordination bei derartigen Anlässen unter den Mitgliedervereinen.
- Im Falle von Vereinsproblemen stellt die VÖS ihre Dienste zur Verfügung (Kassa/Organisation/Finanzen) und überbrückt eventuelle finanzielle Schwierigkeiten.
- Beitrag an Vereine, die eine VÖS-Veranstaltung organisieren, die auch anderen Vereinen offen steht.
- Unterstützung von Mitgliedern der Vereinigung der Österreicher in der Schweiz (VÖS) aus dem Hilfsfondskonto zur Überbrückung vorübergehender Notlagen.
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit österreichischen Vertretungsbehörden und Vertretungen in der Schweiz, sowie die Vertretung gegenüber schweizerischen Behörden.
- Die Verbindung zum Auslandsösterreicher Weltbund (AÖWB) aktiv zu gestalten und zu bewahren.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

Parteilpolitische Betätigungen durch die Vereinigung oder Mitgliedervereine ist ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3 Beginn

Die Aufnahme eines Vereins oder eines Einzelmitglieds<sup>1</sup> erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der geforderten Voraussetzungen. Die Aufnahme kann an Bedingungen geknüpft oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### Artikel 4 Mitglieder

Die Vereinigung umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder <sup>1)</sup>
- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder

### Artikel 5 Berechtigte Personen

#### Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können alle Österreichervereine mit Sitz in der Schweiz werden, deren Statuten dem Sinn und Zweck der Statuten der Vereinigung entsprechen.

#### Einzelmitglieder<sup>1)</sup>

Einzelmitglied<sup>1</sup> kann jedermann werden, sofern der VÖS-Vorstand nichts dagegen einzuwenden hat und es die Statuten der Vereinigung nicht verletzt.

#### Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

### Artikel 6 Ende

Austritte aus der Vereinigung sind mit dreimonatiger Frist, auf Ende eines Kalenderjahres, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, welche den Bestrebungen der Vereinigung zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Ehrenmitgliedschaft auf begründeten Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit annulliert werden.

## III. Organisation

### Artikel 7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer

1) Einzelmitglieder werden zusammengefasst unter dem Namen „Club der Freunde Österreichs“ geführt bzw. die Mitglieder vom Club der Freunde Österreichs werden als Einzelmitglieder in den Statuten geführt.

## **Artikel 8 Mitgliederversammlung**

Die ORDENTLICHE Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Die Einladung hat an alle Vereinspräsidenten, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder<sup>1</sup> zu erfolgen und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens sechs Wochen vorher einberufen.

Eine AUSSERORDENTLICHE Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/5 der gesamten Vereinsstimmen dies verlangen.

Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich, mindestens einen Monat vorher, beim Präsidenten zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Mündliche Anträge können erst an der nächsten Generalversammlung, nachdem sie schriftlich eingereicht wurden, behandelt werden.

## **Artikel 9 Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler**

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Beschlussprotokoll der Protokollführer. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

## **Artikel 10 Beschlussfassung, Stichentscheid**

Um die unterschiedlichen Vereinsgrößen berücksichtigen zu können, werden folgende Stimmrechtsgruppen gebildet, wobei Stimmrecht, Berufungsrecht und Antragsrecht durch Delegierte der Vereine/Einzelmitglieder ausgeübt werden:

- |  |           |
|--|-----------|
| - Vereine bis und mit 50 Mitgliedern   | 1 Stimme  |
| - Vereine mit 51 und bis 100 Mitgliedern   | 2 Stimmen |
| - Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern   | 3 Stimmen |
| - Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen gesamthaft über<br>(diese wird vom Präsidenten der VÖS vertreten) | 1 Stimme  |

VEREINIGUNGSBESCHLÜSSE werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben.

STATUTENÄNDERUNGEN können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis.

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung einmal zu wiederholen, bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

STIMMÜBERTRAGUNGEN an einen Delegierten (Präsidenten/Mitglieder aus einem anderen Verein) sind NUR schriftlich möglich. Ein Delegierter kann nebst seinem eigenen maximal 2 andere Vereine vertreten. An VÖS-Vorstandsmitglieder können keine Stimmen übertragen werden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die VÖS-Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Für Wahlen ist die Wahlordnung massgebend.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

1) Einzelmitglieder werden zusammengefasst unter dem Namen „Club der Freunde Österreichs“ geführt bzw. die Mitglieder vom Club der Freunde Österreichs werden als Einzelmitglieder in den Statuten geführt.

## **Artikel 11 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung der Vereinigung
- Festlegung der nächsten Generalversammlung

## **Artikel 12 Vorstand**

Dem Vorstand gehören in der Regel fünf oder sieben Personen an.

- Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- Während alle Mitglieder des Vorstandes der VÖS Österreicher oder Herzensösterreicher sein sollten, müssen Präsident und Vizepräsidenten österreichische Staatsbürger sein.

Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.

## **Artikel 13 Sitzungen, Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

Im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

## **Aufgaben Artikel 14**

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten der Vereinigung zu beraten, zu beschliessen und auszuführen, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.

Der Vorstand hat das Recht, zu seiner Unterstützung beratende Gremien einzuberufen.

Beratendes Gremium kann die Präsidentenkonferenz sein. Diese ist aber nicht beschlussfähig.

Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft näher umschrieben.

1) Einzelmitglieder werden zusammengefasst unter dem Namen „Club der Freunde Österreichs“ geführt bzw. die Mitglieder vom Club der Freunde Österreichs werden als Einzelmitglieder in den Statuten geführt.

**Artikel 15 Berechtigung**

Der Präsident oder der Vizepräsident führen gegenüber Dritten kollektiv zu Zweien mit dem Kassier oder Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift der Vereinigung.

Für Zahlungen aus der VÖS-Kassa sind der Kassier und der Präsident oder der Vizepräsident Einzelunterschriftsberechtigt. Bei Beträgen über Fr. 2'000.-- ist das Einverständnis des Vorstandes erforderlich.

**Artikel 16 Rechnungsrevision**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren die Rechnungsrevisoren wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

**IV. Rechnungswesen****Artikel 17 Finanzierung**

Es wird eine Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen und nach Massgabe der jeweiligen Statuten geführt. Vereinigungskonto und Hilfsfondkonto werden buchhalterisch separat ausgewiesen.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Generalversammlung über die statutengemässe Rechnungsführung Bericht und Antrag.

**Vereinigungskonto**

Die Finanzierung der Vereinigungskasse erfolgt durch Spenden und Mitgliederbeiträge der Kollektiv und Einzelmitglieder, und zwar derzeit:

Vereine mit 1 Stimme	Fr.	50.--	pro Jahr
Vereine mit 2 Stimmen	Fr.	100.--	pro Jahr
Vereine mit 3 Stimmen	Fr.	150.--	pro Jahr
Einzelmitglieder <sup>1</sup>	Fr.	20.--	pro Jahr

**Hilfsfondkonto**

Die Finanzierung der Hilfsfondskassa erfolgt durch Rücklagen aus dem Vereinigungskonto und Spenden.

**Artikel 18 Leistungen**

Die Leistungen aus dem Hilfsfondkonto werden nur an Mitglieder der VÖS gewährt.

Die VÖS gewährt Barleistungen aus dem Hilfsfondkonto, wobei pro Unterstützungsfall die Summe von CHF 700.-- während eines Kalenderjahres nicht überschritten werden darf.

Sämtliche Leistungen müssen vom Vorstand der VÖS genehmigt werden.

Zuwendungen bzw. Unterstützungen werden auf freiwilliger Basis geleistet. Die VÖS kann nicht verpflichtet werden, Unterstützungen aus dem Hilfsfondkonto zu leisten.

1) Einzelmitglieder werden zusammengefasst unter dem Namen „Club der Freunde Österreichs“ geführt bzw. die Mitglieder vom Club der Freunde Österreichs werden als Einzelmitglieder in den Statuten geführt.

### **Artikel 19 Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **Artikel 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der "Vereinigung der Österreicher in der Schweiz" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 Versicherung**

Die "Vereinigung der Österreicher in der Schweiz" haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

### **Artikel 22 Auflösung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

An dieser Generalversammlung müssen mindestens 50% der Gesamtstimmen anwesend sein. Der Beschluss ist zustandegekommen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen zustimmen.

Der Auflösungsbeschluss muss die Verfügung über das vorhandene Vermögen der Vereinigung beinhalten und bestätigen. Das vorhandene Vermögen ist für eine Neugründung oder eine zweckverwandte Organisation oder Institution zu verwenden. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Artikel 23 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

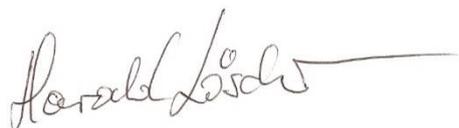
Genehmigt durch die Generalversammlung vom 10. Oktober 2020 in Zürich.

Der Präsident:

Harald Löscher

Die Sekretärin:

Marianne Schiffer



1) Einzelmitglieder werden zusammengefasst unter dem Namen „Club der Freunde Österreichs“ geführt bzw. die Mitglieder vom Club der Freunde Österreichs werden als Einzelmitglieder in den Statuten geführt.